RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Protokoll
der Vorstandssitzung
am 25.05.2019

- Zur Veröffentlichung -
(unter Berücksichtigung von § 76 BRAO und IFG-NRW)

Anwesend waren:	Präsident	Dr. Gutknecht
	Rechtsanwältin/SRAin	Adendorf
	Rechtsanwalt	Becker
	Rechtsanwältin/SRAin	Bernard
	Rechtsanwalt	Dr. Borgmann
	Rechtsanwalt	Imfeld
	Rechtsanwalt	Jentgens
	Rechtsanwalt	Klassen
	Rechtsanwalt	Kühn
	Rechtsanwalt	Müller-Wiedenhorn
	Rechtsanwalt	Dr. Plaßmeier
	Rechtsanwalt	Dr. Prutsch
	Rechtsanwältin/SRAin	Sauer
	Rechtsanwalt	Dr. Scheuerer
	Rechtsanwalt	Schmitz-Schunken
	Rechtsanwältin	Dr. Stamm
	Rechtsanwalt/SRA	Steinbach
	Rechtsanwalt	Tillmann
	Rechtsanwalt	Weil
	Rechtsanwalt	Dr. Wollschläger
	Geschäftsführerin	Nöker
	Geschäftsführer	Huff
	Geschäftsführer	Vossebürger
Entschuldigt fehlten:	Rechtsanwalt	Achenbach
	Rechtsanwältin	Deller
	Rechtsanwältin	Mack
	Rechtsanwalt	Dr. Mensching
	Rechtsanwalt	Potthast

Beginn: 10:15 Uhr
Ende: 12:13 Uhr

I. Allgemeiner Teil

1. Protokolle und Beschlüsse

a) Genehmigung des Protokolls der Vorstandssitzung vom 30.03.2019

Das Protokoll der Vorstandssitzung am 30.03.2019 wurde, unter Stimmenthaltung derjenigen Kolleginnen und Kollegen, die an der letzten Vorstandssitzung nicht teilgenommen hatten, einvernehmlich **genehmigt**.

b) Genehmigung des Protokolls der Vorstandssitzung vom 30.03.2019 in der Internetfassung

Das Protokoll der Vorstandssitzung am 30.03.2019 in der Internetfassung wurde, unter Stimmenthaltung derjenigen Kolleginnen und Kollegen, die an der letzten Vorstandssitzung nicht teilgenommen hatten, einvernehmlich **genehmigt**.

c) Aufnahme der Beschlüsse vom 30.03.2019 in das Beschlussverzeichnis

Die Aufnahme der Beschlüsse der Vorstandssitzung am 30.03.2019 sowie der Umlaufbeschluss vom 03.04.2019 wurden nach einem Hinweis auf die korrekte Orthographie, unter Stimmenthaltung derjenigen Kolleginnen und Kollegen, die an der letzten Vorstandssitzung nicht teilgenommen hatten, einvernehmlich **genehmigt**.

d) Beschlusskontrolle

Die Beschlusskontrolle wurde durchgeführt.

2. Diskussionsvorschlag des Ausschusses RDG der BRAK – „Legalisierung" der LegalTech-Angebote durch Änderung des RDG –ergänzender Bericht eines Vorstandsmitgliedes aus dem BRAK-Ausschuss Digitales

Ein Vorstandsmitglied berichtete, die Diskussion fuße im Grunde auf der Sorge, dass in naher Zukunft die „Artificial Intelligence" komme. Im Konkreten gehe es

vorliegend um Internetplattformen, über die algorithmusgestützt Rechtsfälle gelöst werden, so wie „Flightright", „Mietright", etc. Aufgrund der aktuellen Rechtslage würden sich diese derzeit auf die Regelung zu den Inkassodienstleistern berufen (§ 10 Abs. 1 RDG). In den relevanten BRAK-Ausschüssen würden daher Möglichkeiten diskutiert, ob eine gesetzliche Einbeziehung dieser (modernen) Dienstleistungsangebote erforderlich sei und falls ja, auf welcher Grundlage dies erfolgen könne. Er müsse allerdings betonen, dass er persönlich insoweit eine Mindermeinung in dem Ausschuss vertrete. So werde vorgeschlagen, dass sich jeder Dienstleister zukünftig registrieren lassen müsse. Zu fragen sei allerdings, ob es sich bei der Dienstleistung überhaupt um eine Rechtsdienstleistung handle. Im Übrigen sehe er auch die Gefahr einer Umgehung der Regelung durch Verlagerung der Geschäftstätigkeit ins Ausland sowie der damit verbunden fehlenden Durchsetzbarkeit. Auf Nachfrage bestätigte Herr Kollege Imfeld, dass dieses Problem in jedem Fall auftreten werde, unabhängig von einer etwaigen Regelung. Der Diskussionsvorschlag werde auch erneut Thema auf der nächsten BRAK-HV sein. Der Kammervorstand müsse sich daher überlegen, wie er sich insoweit positionieren wolle. Er schlage auch vor, das Thema auf der nächsten gemeinsamen Präsidiumssitzung mit den RAKen NRW zum Zwecke der Einheitlichkeit zu besprechen.

Der Präsident bat das Vorstandsmitglied, das Thema nochmals für die auswärtige Vorstandssitzung aufzubereiten. Dann könne man die Auffassung des Vorstandes mit in die gemeinsame Präsidiumssitzung der RAKen NRW nehmen.

Die Geschäftsführung ergänzte, dass dann möglicherweise auch bereits eine Entscheidung des BGH vorliege.

3. Nachlese der 156. BRAK-HV in Schweinfurt

Der Präsident berichtete über die 156. BRAK-HV in Schweinfurt. Insbesondere sei angekündigt worden, dass das beA pro Mitglied zukünftig 70 € kosten werde; dies auch nicht als einmalige Erhöhung, sondern auf unbekannte Dauer. Mit der Fa. Atos stehe die BRAK wohl vor einer Einigung. Nach erfolgter Einigung werde man voraussichtlich eine Minderforderung von 10 - 13 € erzielen. Bei der Abstimmung zum Haushalt habe man sich seitens der RAK Köln enthalten. Das Haushaltsvolumen der Schlichtungsstelle der BRAK halte er im Übrigen für überzogen; pro Schlichtungsfall fielen Kosten in Höhe von ca. 2.600 € an. Ferner sei die Frage der BGH-Anwaltschaft diskutiert worden. Hier hätten lediglich 6 oder 7 Kammern für die generelle Abschaffung der BGH-Anwaltschaft gestimmt; allerdings werde im Ergebnis vorgeschlagen, das Wahlverfahren zu modernisieren. Auch sei die RAK Köln sehr für die Stellungnahme eines Vor-

standsmitglieds zur Änderung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts gelobt worden.

4. Reichweite des § 14 BORA im Hinblick auf Zustellungen von Anwalt zu Anwalt nach § 195 ZPO

Die Geschäftsführung berichtete kurz über den aktuellen Sachstand unter Bezugnahme auf die bereits ausgetauschten Unterlagen. In dem Zusammenhang sei noch unklar, wie weit die Verpflichtung reiche. Die Mitwirkung an Zustellungen anlässlich eines Gerichtsverfahrens sei jedenfalls nach seiner Auffassung von § 195 ZPO und damit § 14 BORA umfasst.

Der Präsident wies darauf hin, dass die eigentlich relevante Frage doch sei, ob auch das Vollstreckungsverfahren damit umfasst sei.

Ein Vorstandsmitglied gab zu bedenken, dass als genereller Bezugspunkt doch wohl § 166 ZPO zu sehen sei.

Anschließend diskutierte der Kammervorstand sehr ausführlich.

Der Präsident bat die Geschäftsführung, die Ausführungen zu überarbeiten und insbesondere um Beispielsfälle zu ergänzen.

Der TOP wurde nachfolgend auf die nächste Vorstandssitzung vertagt.

5. Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes vom 17.03.2018

Die Geschäftsführung berichtete über die angedachten Änderungen. Der Kammervorstand diskutierte über die vorgeschlagenen Änderungen und bat um nachfolgende Berichtigungen:

- § 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 8: „in Textform oder per beA“
- § 9 Abs. 2: Ergänzung um „,soweit die Abteilung nicht abhilft“

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen beschloss der Kammervorstand im Übrigen einstimmig, die Geschäftsordnung so wie vorgeschlagen zu ändern.

6. Evaluierung der Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte – BRAK-RS 181/2019

Die Geschäftsführung berichtete über die Evaluierung und bezog sich auf den dem Kammervorstand nachträglich übersandten Entwurf.

Der Präsident bat anschließend darum, dass der Entwurf auf grammatikalische und orthographische Mängel durchgesehen werde sowie einige Abschwächungen im Hinblick auf die Diktion, z.B. „ärgerlich sei", vorgenommen werden. Im Übrigen lege er Wert darauf, dass zukünftig bei Vorlagen an den Kammervorstand deren Verfasser angegeben werde.

Nach kurzer Diskussion stimmte der Kammervorstand, unter Berücksichtigung der Anmerkungen, dem Entwurf zu.

7. Weiterbeschäftigung (...)

II. Berichte aus den Abteilungen und Ausschüssen

Bericht des Präsidenten

Der Präsident berichtet kurz von der Tagung der Anwaltsgerichtsbarkeit sowie von dem Ausgang der Wahlen zur Satzungsversammlung. Die Wahl sei erneut von der Fa. Polyas - bei im Übrigen sehr geringer Wahlbeteiligung - durchgeführt worden.

Anschließend erläuterte der Präsident kurz den Stand der bisherigen Überlegungen zum Umbau der Kammergeschäftsstelle. Er hoffe, dass man erste Ergebnisse auf der auswärtigen Vorstandssitzung besprechen könne. (...)

Ein Vorstandsmitglied berichtete nunmehr über das Symposium der RAK Köln; man habe sehr positives Feedback erhalten. Der Präsident betonte, dass man diese Veranstaltung unbedingt weiterführen sollte. Hier werde es noch Gespräche, insbesondere auch mit (...), geben.

Ein Vorstandsmitglied bezog sich kurz auf die Gebührenreferententagung.

Beschwerden:

(...)

Verschiedenes:

Ein Vorstandsmitglied bedankte sich bei dem Präsidenten für die sehr gelungene Verabschiedung von Herrn Kollegen (...) sowie der weiteren Vorstandsmitglieder. Insbesondere die individuellen Würdigungen der Kollegen seien sehr gelungen gewesen.

Ein Vorstandsmitglied berichtete anschließend aus der Abteilung V. Ein Kollege sei seiner Auskunftsverpflichtung nach GwG gegenüber der Kammer nicht nachgekommen. Er habe sich dahin eingelassen, dass er nicht ausschließen könne, sich strafbar zu machen. Die Abteilung V frage sich daher, wie man damit umgehen sollte. Der Vorstand diskutierte über die dem Kammervorstand zustehenden Möglichkeiten: Rüge, Abgabe an GStA und/oder Verdachtsmeldung nach GWG.

Ein Vorstandsmitglied fragte an, inwieweit die Überlegungen gediehen seien, dass auch die Abteilungsvorsitzenden Zugriff auf das DMS der Kammer nehmen könnten. Neben diesem Vorstandsmitglied äußerte auch ein weiteres Vorstandsmitglied Interesse an einem Zugang.

Köln, 25.05.2019 Nö

Dr. Gutknecht
Präsident

Klassen
stellv. Schriftführer